

führung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 377) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 sind Leistungen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung sowie zur Erarbeitung von Ausführungs- und Konstruktionsunterlagen für die Erneuerung, Erweiterung, den Neubau und die Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen.“

(2) Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Genossenschaften und private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten dürfen bautechnische Projektierungsleistungen nur ausführen, wenn die Genehmigungen bzw. Zulassungen, die gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 (GBl. I Nr. 7 S. 160) — nachfolgend Anordnung vom 29. Dezember 1972 genannt — erteilt wurden, gemäß § 14 dieser Anordnung registriert sind.“

§ 2

Der § 3 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. geplante Jahreskapazität der Bruttoproduktion für bautechnische Projektierungsleistungen ohne Leistungen der Kooperationspartner (zu Baupreisen in Mio M), unterteilt nach Aufgabenstellung, Grundsatzentscheidung, Ausführungsunterlagen.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung der Projektierungsgenehmigung hat entsprechend dem Muster gemäß Anlage 1 zu erfolgen. Die Projektierungsgenehmigung kann zeitlich befristet werden und muß eine Höchstgrenze des Wertumfanges der zu projektierenden Vorhaben enthalten. Die Projektierungsgenehmigung bezieht sich nur auf die darin festgelegten Aufgaben und die im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Für die Ausführung anderer Aufgaben ist eine Ergänzung der Projektierungsgenehmigung zu beantragen.“

§ 4

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig bautechnische Projektierungsleistungen

1. einem Betrieb in Auftrag gibt, der nicht über eine registrierte Projektierungsgenehmigung verfügt,
2. für einen Betrieb in Auftrag nimmt oder ausführt, ohne daß der Betrieb über eine registrierte Projektierungsgenehmigung verfügt.“

§ 5

Der § 13 wird gestrichen.

§ 6

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Registrierung von Genehmigungen bzw. Zulassungen, die Genossenschaften und privaten Handwerksbetrieben sowie privaten Ingenieuren und Architekten erteilt wurden, ist das Bezirksbauamt zuständig. Für die Registrierung von Genehmigungen, die Bürgern gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972 erteilt wurden, ist das

Kreisbauamt zuständig. Genehmigungen gemäß vorgenannter Anordnung dürfen erst nach Registrierung erteilt werden. Die Registrienummer ist gemäß Anlage 2 zusammenzusetzen.“

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981—1985

vom 28. Januar 1982

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, volkseigene Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Ausarbeitung, Begutachtung und städtebauliche Bestätigung von Bebauungskonzeptionen für Neubauwohngebiete, die im Zeitraum 1981—1985 erarbeitet werden.

§ 2

(1) Die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981—1985¹ (nachfolgend Komplexrichtlinie genannt) wird für verbindlich erklärt.

(2) Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane über den Zeitraum, die Etappen, die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf der Realisierung von Neubauwohngebieten und ihrer einzelnen Einrichtungen sowie den entsprechenden Einsatz von Investitionen werden durch die Komplexrichtlinie nicht berührt. Diese Entscheidungen sind von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie auf der Grundlage der für die Leitung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften und Aufwandsnormative zu treffen.

§ 3

(1) Durch die städtebaulichen Planungseinrichtungen ist bei der Ausarbeitung der Bebauungskonzeptionen eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität und sozialpolitische sowie kulturell-ästhetische Qualität zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist auf der Grundlage der Komplexrichtlinie mit der Begutachtung und der städtebaulichen Bestätigung der Bebauungskonzeptionen zu kontrollieren und durchzusetzen.

(2) Die städtebaulichen Planungseinrichtungen haben mit der Bebauungskonzeption den zuständigen staatlichen Organen ausgehend von den einheitlichen Grundsätzen und Anforderungen der Komplexrichtlinie durch Variantenvergleiche das günstigste Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei den effektivitätsbestimmenden Kennziffern nachzuweisen. Das gilt insbesondere für den Investitions- und Bauaufwand,

¹ wird den Beteiligten direkt zugestellt